



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail kzl.b@bmj.gv.at

Cc Per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr GZ: Wien, 31.07.2007
Mag. Off/Ti 22.05.2007 BMJ-B11.104/0002-I
8/2007

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines BG, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren hinsichtlich eines Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007) sollen.

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt die Einführung von Gruppenverfahren und Musterverfahren, von denen zu erwarten ist, dass auf verfahrensökonomische Weise Lösungen zur Durchsetzung einer Vielzahl gleichartiger Ansprüche erwirkt bzw. vorbereitet werden. Die vorgestellten Ausprägungen von Sammelklagen könnten auch für Ärztinnen und Ärzte die Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche erleichtern.

Die Österreichische Ärztekammer bringt daher eindringlich ihr Ersuchen ein, im Bereich des Musterverfahrens die Aktivlegitimation nicht auf die in § 29 KSchG genannten Verbände zu beschränken, sondern darüberhinaus auch andere, durch Gesetz eingerichtete beruflichen Interessensvertretungen als Kläger im Musterverfahren vorzusehen.

Wenn es im Bereich der Musterverfahren um einen Anspruch geht, der Rechtsfragen aufwirft, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben, so können diese Voraussetzungen ohne weiteres auf eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzte zutreffen.

Als Kläger in einem Musterverfahren wären die Ärztekammern der Länder bzw. die Österreichische Ärztekammer mit der jeweils strittigen Rechtsgrundlage zum Beispiel betreffend berufs-, haftungs- oder honorarrechtliche Belange natürlich bestens vertraut. Die Unterbrechung der Verjährungsfrist wiederum wäre – neben der ökonomischen Verfahrensweise – ein Vorteil für die Ärztinnen und Ärzte, die sonst eine Vielzahl von Individualverfahren führen müssten.

Die Aufgaben der Entgegennahme der Anmeldung, der Eintragung in das Register und dessen Führung sowie der Aufbewahrung von über drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des Musterverfahrens sind von den gesetzlichen eingerichteten Ärztekammern wie auch von der Österreichischen Ärztekammer ohne weiteres zu erledigen und mit ähnlichen, durch Gesetz übertragenen Aufgaben, wie etwa der Führung der Ärzteliste, vergleichbar.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher, den Kreis der zur Klagsführung von Musterklagen im Sinne des § 634 ZPO, Entwurf zur Zivilverfahrensnovelle 2007, legitimierten Verbände um die gesetzlich eingerichteten, beruflichen Interessensvertretungen zu erweitern, sodass § 634 Abs. 1 ZPO wie folgt lauten würde:

§ 634. (1) Macht ein in § 29 KSchG genannter Verband oder eine andere gesetzlich eingerichtete, berufliche Interessensvertretung einen ihm bzw. ihr zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch klagsweise geltend, so kann er bzw. sie beantragen, dass dieses Verfahren als Musterverfahren bekannt gemacht wird. Voraussetzung ist, dass der geltend gemachte Anspruch Rechtsfragen aufwirft, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben.

(2) Der Verband bzw. die berufliche Interessensvertretung hat in seiner bzw. ihrer Klage jene Merkmale zu bezeichnen, die das Verfahren als Musterverfahren kennzeichnen und die typischen Kriterien, die Ansprüche aufweisen müssen, um vom Musterverfahren betroffen zu sein, im Einzelnen genau anzugeben.

(...)

Die Österreichische Ärztekammer ersucht dringend um Berücksichtigung ihres oben ausgeführten Änderungsvorschlages und ist sich sicher, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Ärztinnen und Ärzte mit der Kompetenz, auch als Klägerin in Musterverfahren noch besser vertreten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dörner
Präsident